

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 24. September 2017

findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die folgenden Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die eingerichteten Wahlräume sind entsprechend aufgeführt:

Bärenbach	Bürgerhaus, Am Sportplatz 6	barrierefrei
Becherbach	Gemeindehaus, Hauptstraße 25	nicht barrierefrei
Brauweiler	Gemeindehaus, Hauptstraße 7	nicht barrierefrei
Bruschied	Pfarrheim, Unterdorf	barrierefrei
Hahnenbach	Rathaus, Mühlenweg 1	nicht barrierefrei
Heimweiler	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 39	nicht barrierefrei
Heinzenberg	Bürgerhaus, Hauptstraße	barrierefrei
Hennweiler	Lützelsoohnhalle, Schulstraße 24	barrierefrei
Horbach	Gemeindehaus, Hauptstraße 20	nicht barrierefrei
Kellenbach	Gemeindehaus, Schiefersteinstraße 13	nicht barrierefrei
Königsau	Gemeindehaus, Bergstraße 2	nicht barrierefrei
Limbach	Bürgerhaus, Gartenweg 1	barrierefrei
Meckenbach	Gemeindehaus, Hauptstraße 17	nicht barrierefrei
Oberhausen	Gemeindehaus, Soonwaldstraße 42	barrierefrei
Otzweiler	Gemeindehaus, Kirner Straße	nicht barrierefrei
Schnepfenbach	Bürgerhaus, Lützelsoohnblick	barrierefrei
Schwarzerden	Dorfmittelpunkt, Hauptstraße 18	barrierefrei
Simmertal	VfL Turnhalle, Jahnstraße 1	barrierefrei
Weitersborn	Gemeindehaus, Hauptstraße 8	barrierefrei

Die Gemeinde Hochstetten-Dhaun ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Ortsteil Dhaun	
Wahlraum:	Bürgerhaus/ehem. Turnhalle, Kirner Straße	barrierefrei
Wahlbezirk 2:	Ortsteil Hochstädten	
Wahlraum:	Bürgerhaus Haus Horbach, Mühlenweg	barrierefrei
Wahlbezirk 3:	Ortsteil Hochstetten	
Wahlraum:	Turnhalle, Hermann-Besemüller-Straße 2b	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land, Bahnhofstraße 31 in 55606 Kirn zusammen.

Im **Wahlbezirk Hahnenbach** wird eine **repräsentative Wahlstatistik** durchgeführt. In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz

– WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1.023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen

Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kirn, den 08.09.2017
Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land

Werner Müller
Bürgermeister